



Verfügung vom 13. Januar 2010

Forstwesen (Rodung)

Gesuchstellerin: Büttikofer Schaffrath Landschaftsarchitekten, Adliswil
Gesuch vom: 21. Oktober 2009
Gemeinde/
Lokalname: Zürich / Entlisberg
Betroffene Parzelle: Kat.-Nr. WO5613
Projekt: ARA Sihltal
Rodungsfläche: 102 m²

Der Ausbau der ARA Sihltal führt zu Geländeanpassungen im Wald. Insbesondere der Hochwasserschutz und die ortsgebundene Abwasserreinigungsanlage erfordern eine sanfte Terrainveränderung. Dazu müssen 100 m² der Waldbestockung temporär entfernt werden. Für die Zufahrt zur Anlage sind 2 m² definitiv zu roden. Bedingt durch die bestehende ARA kann das Vorhaben nicht vollständig ausserhalb des Waldes realisiert werden. Der Realersatz für die 2 m² definitive Rodung wurde im Rahmen der Ersatzaufforstungen N4 Weinland (Rodungsbilanz vom 1. Dezember 2002 / Ref.-Nr. 2002.030) bereits geleistet. Die definitive Rodung betrifft eine nach Art. 13 Waldgesetz festgesetzte Waldgrenze. Daher muss der Waldgrenzen-Plan Nr. 12.9, Zürich, angepasst werden.

Das Interesse an der Rodung überwiegt das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. November 2009 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann die Rodung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 unter den im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Büttikofer, Schaffrath Landschaftsarchitekten wird die Rodung von 102 m² Wald, davon 100 m² vorübergehend, auf der Parzelle Kat.-Nr. WO5613, Gemeinde Zürich, bewilligt.
Massgebende Unterlagen:
 - Rodungsgesuch vom 21. Oktober 2009
 - Ausführungsplan M 1:200 vom 24. August 2009
 - Ausschnitt Ausführungsplan M 1:100 vom 31. Oktober 2009
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchsteller für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rödungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- III. Die Büttikofer, Schaffrath Landschaftsarchitekten werden verpflichtet, die temporäre gerodete Waldfläche von 100 m² an Ort und Stelle wieder aufzuforsten. Die Aufforstungen sind gemäss den Weisungen des Forstkreises 2 bis spätestens 31. Juli 2011 auszuführen.
- IV. Als Ersatz für die definitiv abgehende Waldfläche von 2 m² Wald wird die bereits aufgeforstete Fläche für die N4 Weinland anerkannt (Rödungsbilanz N4 Weinland / Ref.-Nr. 2002.030).
- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2010.
- VI. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. ...192,.-..., werden den Gesuchstellern auferlegt.
- VII. Der Waldgrenzen-Plan Nr. 12.9 der Stadt Zürich muss durch den Nachführungsgeometer Geomatik + Vermessung Stadt Zürich angepasst werden.

VIII. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an:

- Gesuchsteller
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Rodungsdossier)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Forstkreis 2 (mit Rodungsdossier)
- Förster W. Spörri, Zürich (mit Rodungsdossier)
- GSZ Verantwortlicher Stadtwald, S. Studhalter, Zürich (mit Rodungsdossier)
- Nachführungsgeometer Geomatik + Vermessung Stadt Zürich

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

8. Januar 2010 GU